

Nr.: 035/2009

(1. Änderung)

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

08.04.2010
aktuelle Fassung vom: 21.05.2010

Fachbereich
Stadtentwicklung
Herr Branschke
Tel.: 421648
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer 035/2009

Betreff :

Verkehrskonzept Altstadt - Änderungsbeschluss zu den Beschlüssen

1. Beschluss Nr.: I/625-43-98 Verkehrskonzept Sanierungsgebiet Altstadt
2. Beschluss Nr.: I/747-53-99 Verkehrskonzept Sanierungsgebiet Altstadt/Abwägung zur Teileinziehung gem. § 8 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt
3. Beschluss Nr.: I/301-27-01 Verkehrskonzept Sanierungsgebiet Altstadt/Änderung der Teileinziehung

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt:

1. Auf der Grundlage des Beschlusses Nr.: I/625-43-98 Verkehrskonzept „Sanierungsgebiet Altstadt“ **wird das Verkehrskonzept im Sanierungsgebiet Altstadt entsprechend der nachfolgenden textlichen *Fassung* und der zeichnerischen *Darstellung in der Anlage 2 geändert.***
2. **Der Oberbürgermeister wird beauftragt**, die Widmung eines Teiles der Marstallstraße und der Straße „Am Stadtgraben“ für den öffentlichen Verkehr nach **Anlage 2** vorzunehmen.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	Objektbezogene Einnahmen		Eigenanteil	Jährliche Folgekosten <input type="checkbox"/> keine	
	Zuschüsse/ Fördermittel	Beiträge		Art:	
Euro	Euro	Euro	Euro	ab Jahr	Euro
1.500,-	0	0			

Haushaltsjahr 2009				Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan/ Investitionsprogramm	
Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt					
veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
mit	Euro	mit	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen		Haushaltsstellen					
Verkehrstechnik 16300051370							

Begründung :**1. Beschlusslage:**

Betreffend das Verkehrskonzept Altstadt existieren folgende vorangegangenen Beschlüsse:

Beschluss des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg vom 25.03.1998
Beschlusnummer: I/625-43-98, Vorlagen-Nr.: 0269/97
Betreff: Verkehrskonzept Sanierungsgebiet Altstadt

Der Stadtrat beschließt:

1. Das Verkehrskonzept im Sanierungsgebiet Altstadt gemäß des in der Anlage beigefügten Verwaltungsvorschlags.
2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung
 - 2.1 das Verfahren nach StrG. LSA § 8 für die als Fußgängerzone benannten Straßen sofort einzuleiten und durchzuführen.
 - 2.2 verkehrsrechtliche Anordnungen beim Landkreis Wittenberg Verkehrsbehörde gemäß Pkt. 1 und 2 zu beantragen.

Beschluss des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg vom 24.02.1999
Beschlusnummer: I/747-53-99, Vorlagen-Nr.: 98/0349
Betreff: Verkehrskonzept Sanierungsgebiet Altstadt
hier: Abwägung zur Teileinziehung gem. § 8 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt

Der Stadtrat beschließt:

nachfolgenden Änderungsbeschluss zum Verkehrskonzept Sanierungsgebiet Altstadt (Beschlussvorlage 0269/97) mit folgenden Änderungen.

1. alt: Ausweisung des Schloßplatzes zwischen Knoten Amtsgericht bis Einmündung Coswiger Straße / Schloßstraße als Fußgängerzone
 neu: Zurücknahme der Fußgängerzone am Schloßplatz zwischen Knoten Amtsgericht bis Einmündung Coswiger Straße / Schloßstraße
2. alt: Fußgängerzone in der Straße „Am Stadtgraben“ zwischen Collegien- und Wallstraße
 neu: Zurücknahme der Fußgängerzone in der Straße „Am Stadtgraben“ von der Wallstraße bis zur Einfahrt des Grundstückes Collegienstraße 74.
3. alt: Verwendung des Begriffes „Anlieferung“
 neu: Verwendung des Begriffes „Lieferverkehr“ entsprechend Straßenverkehrsordnung
4. alt: ÖPNV entsprechend der genehmigten Linienführung
 neu: Erweiterung der Ausnahme durch Verkehrszeichen 1026-30 (Taxi frei)

Beschluss des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg vom 25.04.2001
Beschlusnummer: I/301-27-01, Vorlagen-Nr.: 2000/323
Betreff: Verkehrskonzept Sanierungsgebiet „Altstadt Wittenberg“ / Änderung zur
Teileinziehung gemäß § 8 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt nachfolgenden Änderungsbeschluss zum Verkehrskonzept Sanierungsgebiet „Altstadt Wittenberg“ (Beschluss-Nr. I/625-43-98) mit folgenden Änderungen:

1. alt: Ausweisung des südlichen Abschnittes der Pfaffengasse zwischen Coswiger Straße bis Haus Nr. 4 in der Pfaffengasse als Fußgängerzone
 neu: Zurücknahme der Fußgängerzone um ca. 30 m in südliche Richtung;
2. alt: Ausweisung der Töpferstraße als Fußgängerzone zwischen Judenstraße und Mauerstraße
 neu: Zurücknahme der Fußgängerzone bis zur Einfahrt der auf der Ostseite der Töpferstraße gelegenen privaten Stellplätze
3. alt: Verkehrsberuhigter Bereich Mittelstraße
 neu: Erweiterung der Fußgängerzone vor den Grundstücken Mittelstraße 1 - 3 (Holzmarkt)

2. Zu den Beschlusspunkten:

a) Zu Beschlusspunkt 1:

Von der Stadtverwaltung Wittenberg ist beabsichtigt, die verkehrsrechtlichen Anordnungen durchzusetzen und die Fußgängerzone ihrer eigentlichen Bestimmung zuzuführen. Es besteht das Ziel, Verkehrs- und Rechtssicherheit zu organisieren. Im Ergebnis einer behördeninternen Abstimmung und erfolgter Beratungen der Arbeitsgruppe „Umwelt und Verkehr“ sowie der Ständigen Arbeitsgruppe des Städtischen Sicherheitsrates werden nachfolgende Änderungen der bestehenden Beschlüsse (siehe Betreff) zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Ausnahmeregelungen in der Fußgängerzone

1.

alt	neu
Anlieferung in der Zeit von 18.00 Uhr – 11.00 Uhr	entfällt

Begründung:

Verkehrsrechtliche Anordnungen sind übertragener Wirkungskreis und werden durch die Verkehrsbehörde erlassen.

2.

alt	neu
Be – und Entladen von Gütern für ansässige bzw. arbeitende Handwerksbetriebe ganztägig; die Sondergenehmigungen (widerruflich) erfolgt durch die dafür zuständige Behörde (Straßenverkehrsamt)	entfällt

Begründung:

Die Lutherstadt ist nicht zuständige Behörde, die Entscheidung obliegt dem Landkreis in Abstimmung mit der Lutherstadt Wittenberg.

3.

alt	neu
der Radverkehr in der gesamten Fußgängerzone ganztägig	bleibt unverändert

4.

alt	neu
der ÖPNV entsprechend der genehmigten Linienführung gemäß Fahrplan	bleibt unverändert

5.

alt	neu
die Zu- und Abfahrt der Innenstadtbewohner zu ihren Privatgrundstücken ganztägig mit Sondergenehmigung (widerruflich)	entfällt

Begründung:

Die Lutherstadt ist nicht zuständige Behörde, die Entscheidung obliegt dem Landkreis in Abstimmung mit der Lutherstadt Wittenberg.

6.

alt	neu
Taxi frei	entfällt

Begründung:

Durch vorliegende Verfügung des Landkreises schon geändert.

7.

alt	neu
Für die gesamte Marstallstraße erfolgte die Teileinziehung gemäß Beschluss des Stadtrates als Fußgängerzone (Anlage1).	Reduzierung der Fußgängerzone bis 10,0 m vor Einmündungsbereich Coswiger Straße (Anlage 2).

Begründung:

Verbesserung der Zufahrtmöglichkeiten für das altengerechte Wohnen im Bereich Pfaffengasse/Marstallstraße und Coswigerstraße.

8.

alt	neu
Die Teileinziehung der Straße „Am Stadtgraben gemäß Beschluss des Stadtrates als Fußgängerzone (Anlage1) erfolgte bis zur Einfahrt des Grundstückes Collegienstraße 74	Reduzierung der Fußgängerzone bis zum Eingang Ärztehaus.

Begründung:

Sicherung der direkten Anfahrt zum Ärztehaus.

b) Zu Beschlusspunkt 2:

Die Entscheidung über Widmungen und Teileinziehungen ist grundsätzlich Aufgabe des Stadtrates. Gem. § 9 Abs. 3 Ziffer 5 der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg in der Fassung der 2. Änderungssatzung hat der Stadtrat die Entscheidungsbefugnis auf den Oberbürgermeister übertragen, kann diese in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung jedoch im Einzelfall jederzeit wieder an sich ziehen, § 63 Abs. 3 GO LSA (näher: Wiegand / Grimberg: Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, Kommentar, 3. Auflage, 2003, § 63, Rn. 7, § 44 Rn. 2; Bücken-Thielmeyer, in: Wiegand, Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, Kommentar, 17. Nachlieferung, Dezember 2009, § 63 Nr. 4).

Bereits im letzten Jahr gab es eine Information des Landesverwaltungsamtes, dass ein Rechtsstreitverfahren beim Obergericht Magdeburg (OVG) anhängig sei, in dem über die Zulässigkeit der Aufgabenübertragung auf den Oberbürgermeister entschieden wird. Das Verwaltungsgericht Dessau (VG) hatte unter dem Az 1 A 195/06 DE entschieden, dass der Begriff der kommunalen Einrichtung i.S.d. § 44 Abs. 3 Nr. 9 GO-LSA identisch sei mit dem Begriff der öffentlichen Einrichtung i.S.d. § 22 GO-LSA und dass Straßen nicht darunter fallen.

Der hiergegen vom Landesverwaltungsamt gestellte Antrag auf Zulassung der Berufung wurde Anfang des Jahres vom OVG abgelehnt (Az: 3 L 208/07). Damit ist die Entscheidung des VG

rechtskräftig. Das bedeutet, dass Widmungen und (Teil)Einziehungen nicht unter die ausschließliche Zuständigkeit des Stadtrates fallen und folglich per Hauptsatzung auch auf den Oberbürgermeister übertragen werden können.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass im Falle der Fußgängerzone ein solcher Fall von überragender Bedeutung vorliegt, der eine Entscheidung des Stadtrates rechtfertigt.

Anlagen:

1. Fußgängerzone im Bestand
2. Vorschlag der Neuregelung